



## Fluglehrervorauswahl

### Hänge- und Paragleiter

#### Ablaufregelung

Zur Klarstellung hinsichtlich die Fluglehrervorauswahltestung als Einstiegsvoraussetzung in den Fluglehrerlehrgang zur Erlangung einer österreichischen Fluglehrerberechtigung gem. § 89 ZLPV 2006 wird der Ablauf einheitlich wie folgt geregelt:

- I. Zur Teilnahme bzw. zur Aufnahme in den speziellen Fluglehrer1-Lehrgang (FL-LG) der Zivilluftfahrtbehörde (FAA/öAeC) oder an einer von der zuständigen Behörde dazu ermächtigten österreichischen Zivilluftfahrerschule (öZLFS) ist ein Fluglehrervorauswahl (FL-VAW) gem. § 89 Abs. 3 ZLPV 2006 zu absolvieren.
- II. Ziel der Fluglehrer-Vorauswahl ist die Begutachtung des fliegerischen Eigenkönnens, die Feststellung des theoretischen Wissens und die grundsätzliche Beurteilung einer persönlichen Eignung, welche die Kandidaten als Zugangsvoraussetzungen zur Fluglehrerausbildung mindestens aufweisen sollen.
- III. Der gesamte Testvorgang - also der theoretische und der praktische Teil samt der Beurteilung der persönlichen Eignung - wird von den österreichischen Vorauswahltestern immer in einem Zug und persönlich abgenommen, um genügend Zeit mit dem Kandidaten zu verbringen. Dafür muss sich der Kandidat persönlich einfinden.
  - a. Der theoretische Teil umfasst das Niveau und die Wissensgebiete, die Piloten bis inklusive der Überlandberechtigung beherrschen müssen. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Kandidaten, die eine Fluglehrerausbildung beginnen, bereits beim Einstieg einen ähnlich hohen Wissenstand haben auf dem dann im sFL-LG aufgebaut werden kann. Dieses Wissen wird zumeist im Zuge eines (online)Tests abgefragt. Es kann aber auch ein (ausgiebiges) Fachgespräch geführt werden.
  - b. Für den praktischen Teil, sprich das Eigenkönnen, gilt ähnliches wie für das Vorwissen: Bei der Absolvierung der erforderlichen Flugaufgaben Start im flachen Gelände, Start im steilen Gelände, Abflug, Steilspirale, seitliches Einklappen, Pendeln um Längs- und Querachse, Landeinteilung und Landung vor dem FL-VAW Tester soll dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden, sein überdurchschnittliches Können unter Beweis zu stellen. Genau dort – auf diesem Level - dockt in weiterer Folge der sFL-LG an.
  - c. Hinweis zu persönlicher Eignung: Um Fluglehrer zu sein bzw. zu werden, bedarf es bestimmter persönlicher Eigenschaften, welche in der Person des Bewerbers grundgelegt sein sollten. Hierzu siehe auch das Idealbild des Fluglehrers“ (\_\_\_\_). Das liegt an der besonders verantwortungsvollen und fordernden Rolle, die Fluglehrern im Zuge der verschiedenen Ausbildungsgänge zukommt. FL-VAW Tester haben daher auch die Aufgabe, sich darüber mit den Bewerbern zu unterhalten und einen Eindruck von der grundsätzlichen persönlichen Eignung (Reife) zu bekommen. Wenn hier der Tester zum Ergebnis kommt „es braucht noch (ein wenig) Zeit“ wird eine Frist festgelegt. Hinsichtlich der Beurteilung der persönlichen Eignung handelt es sich selbstverständlich um eine Momentaufnahme.
- IV. Zu Abnahme sind nur die Fluglehrer berechtigt, welche von der Zivilluftfahrtbehörde I. Instanz (FAA/öAeC) ernannt wurden. Die FL-VAW Tester sind aus der Liste ersichtlich.
- V. Die rechtlichen Voraussetzungen zur Absolvierung einer FL-VAW sind vor dem Testablauf durch die FL-VAW-Prüfer zu kontrollieren. Sind diese nicht vollständig, kann der FL-VAW nicht absolviert werden.

<sup>1</sup> Zu besserer Lesbarkeit gilt das männliche Genom im Folgenden für alle Geschlechter.



- a. Zum Antritt zur FL-VAW sind durch den Kandidaten grundsätzlich 200 Flüge ab Lizenzausstellungsdatum mittels Flugbuch nachzuweisen. Eine ordentliche, korrekte Führung des Flugbuches ist beachtlich<sup>2</sup>. Ein Unterschreiten dieser Anzahl von Flügen ist möglich (max. 10%).  
Hinweis: Piloten, welche die Berechtigung „Fluglehrer“ anstreben, sollten selber bereits vielfältige Erfahrungen gesammelt haben, in vielen unterschiedlichen Situationen ihre fliegerischen Entscheidungen getroffen haben. Die Anzahl der absolvierten Flüge ist ein starkes Indiz dafür. Ein (frühes) Antreten mit einer geringen Anzahl von Flügen sagt eher etwas über die Selbsteinschätzung aus.
  - b. Zum Antritt zur FL-VAW sind durch den Kandidaten nachzuweisen, dass sie seit mindestens 2 Jahren Inhaber des Paragleiterscheines sind. Als Hinweis gilt das obige. Zusätzliche Berechtigungen/Startarten sind erwünscht.
  - c. **ACHTUNG NEU:** Das Erliegen dynamischer Flugmanöver ist Teil der Erfahrungen, die Kandidaten für die Fluglehrausbildung aufweisen sollen. Hier geht es um die nachweisliche Erfahrung dieser Manöver, welche aus Zeitgründen nicht im sFL-LG absolviert werden. Dies muss nicht bei einer öZLFS absolviert worden sein. Folgende Manöver sind mindestens zu (er)fliegen: Einseitige Klapper (re, li) und Front Klapper unbeschleunigt und beschleunigt; Einseitiger Strömungsabriss; Fullstall; Steilspirale. Die (gelungene) Absolvierung dieser Flugmanöver ist zur FL-VAW nachzuweisen, entweder mit Bestätigung durch die durchführende FS und/oder Bestätigung im/mittels Flugbuch.
- VI. Interessenten wählen den Prüfer Ihrer Wahl selbstständig in direkter Absprache. Andernfalls kann auch durch die FAA ein Tester zugewiesen werden. Der gesamte Test ist bei ein und demselben Prüfer zu absolvieren. Dies deshalb, weil dieser einen persönlichen Eindruck vom Kandidaten bekommen muss/soll. Dafür braucht es Zeit.
- VII. Der FL-VAW Prüfer darf nicht Teil der öZLFS sein, welche mit der Durchführung des sFL-LGs betraut wurde. Dies ist vorab von Kandidaten mit dem FL-VAW Prüfer zu klären.
- VIII. Der FL-VAW Test gilt zwei Jahre. Hinweis: Bestenfalls bringen die Teilnehmer eines sFL-LG ein ähnlich hohes theoretisches und praktisches Können bzw. Vorwissen mit. Es ist daher erstrebenswert, diesen Test zeitnah zum sFL-LG zu absolvieren.
- IX. Alle Teilbereiche des Tests müssen durch den VAW-Prüfer positiv beurteilt werden. Bei Nicht-Bestehen wird durch den FL-VAW Prüfer eine **Wartefrist in der Dauer von 3, 6 oder 12 Monaten** festgelegt. Die Frist ist durch den FL-VAW Prüfer festzulegen. Ein Wiederantritt nach Ablauf der Frist ist beim jedem Prüfer möglich. Bei jedem (Wieder) Antritt ist das gesamte Testverfahren durchzuführen. Es gibt keine Anrechnung früherer Teile.
- a. Die Frist soll dem Bewerber die Möglichkeit geben, sich fachlich zu festigen, bzw. persönlich zu reifen. Folgende Fristen sind vorgesehen: 3-6-12 Monate. Dabei wird als minimale Frist, nach der neuerlich zu einem Eingangstest angetreten werden kann, hinsichtlich der mangelnden praktischen Fähigkeiten 3 Monate und hinsichtlich mangelnder persönlichen Eignung 6 Monate festgelegt.  
*Hinweis zu den längeren Fristen betreffend die persönliche Eignung: Ein persönlicher Reifeprozess braucht Zeit. Daher sind bei der persönliche Eignung (mangelnde Reife, geringes Verantwortungsbewusstsein, Unkenntnis der Pilotenpflichten oder z.B. auch mangelnde Ernsthaftigkeit) grundsätzlich längere Fristen vorgesehen (6-12 Monate).*

<sup>2</sup> Das Flugbuch gilt als Nachweis für Zugangsvoraussetzungen für weitere Ausbildungen und Berechtigungen. Ein angehender Fluglehrer führt dieses Dokument korrekt und vorbildlich.



- X. Gegen die Entscheidung des Prüfers (Festlegung der Frist) kann bei der FAA binnen 14 Tage Einspruch erhoben werden. Der Einspruch hat schriftlich (per email) unter Angabe der Gründe zu erfolgen. Durch die FAA ergeht schriftlich ein Entscheid. Im Zweifelsfall kann ein zweiter VAW-Test bei einem anderen Prüfer festgelegt werden.
- XI. FL-VAW-Tester führen eine Liste über die durchgeführten Tests und vermerken allfällig festgelegte Fristen. Kandidaten, die nicht bestanden haben, sind unter Angabe der Frist der FAA zu melden.
- XII. Die Gebühr für den zeitlichen Mehraufwand sowie der sonstigen dem Prüfer entstandenen Aufwendungen für die Abnahme des Testes bzw. Begutachtung des Kandidaten kann je nach Entfernung zum Fluggelände zwischen 150,- und 210,- betragen.
- XIII. *Zur Evaluierung des Prüfverfahrens aller eingesetzten Prüfer sind auf Verlangen der Behörde einmal pro Jahr die Aufzeichnungen zu den durchgeführten Auswahltests vorzulegen.*

Bei Fragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an [faa@aeroclub.at](mailto:faa@aeroclub.at)